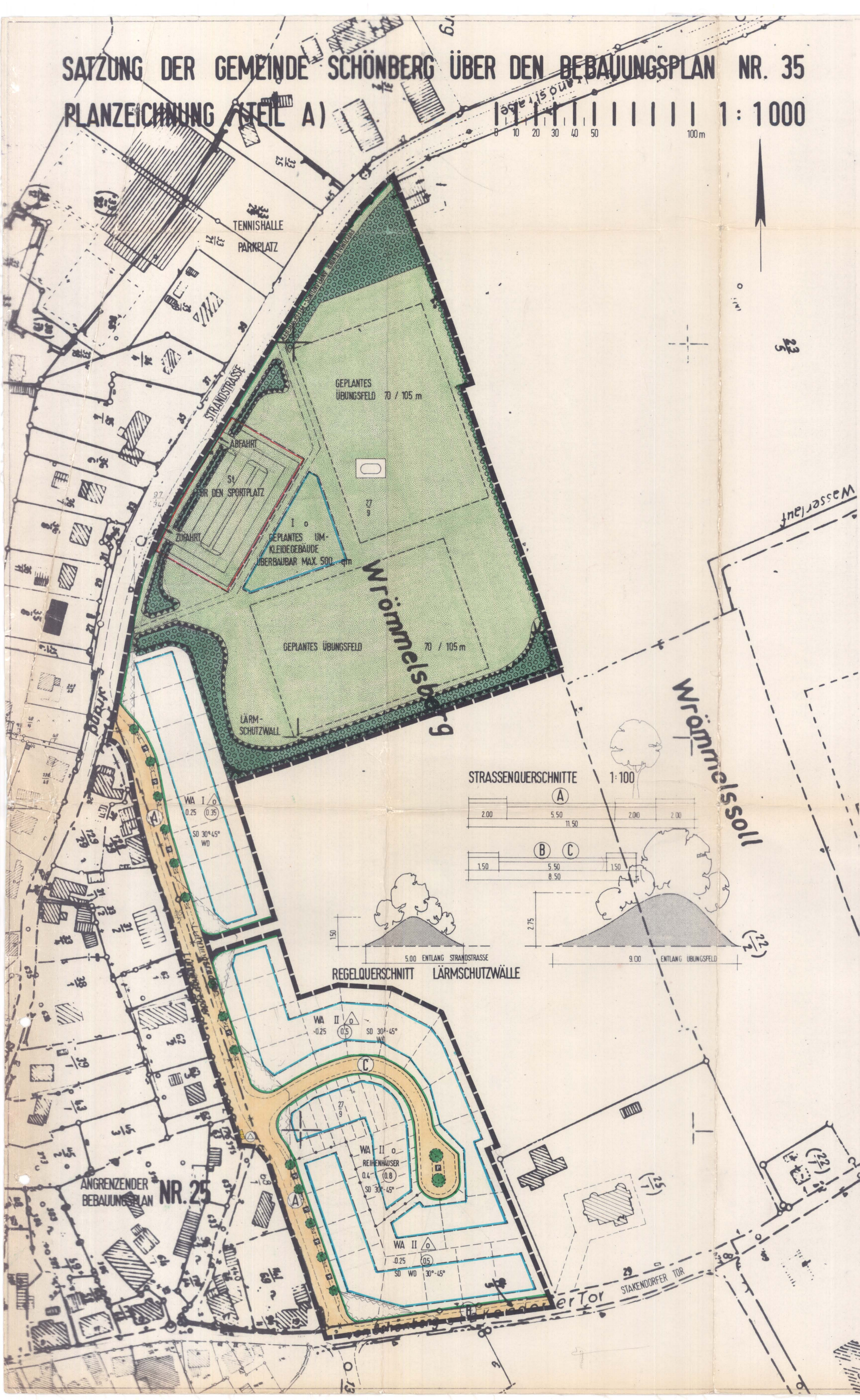


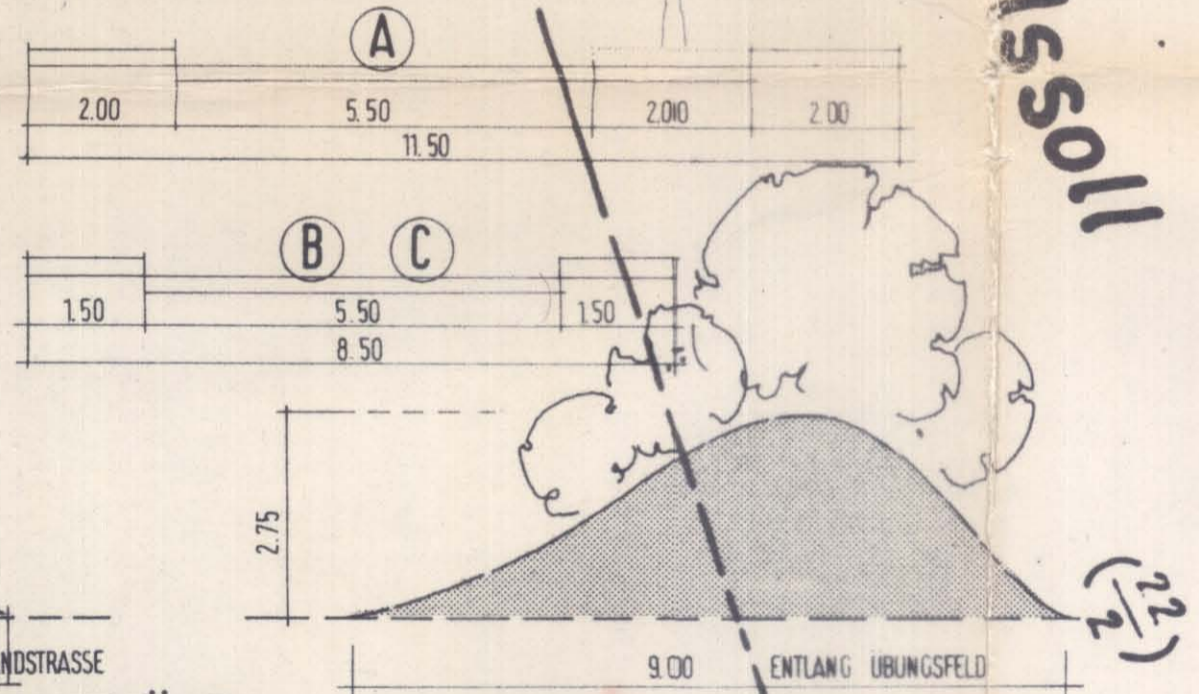
# SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

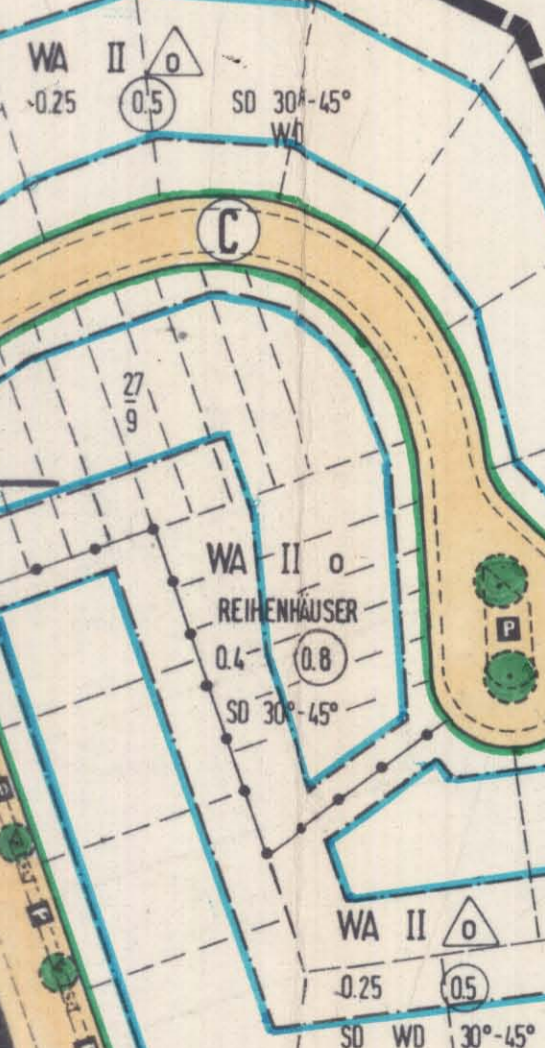
1:1000



STRASSENQUERSCHNITTE 1:100



REGELQUERSCHNITT LÄRMSCHUTZWÄLLE



FÜR DAS GEBIET: HEUERSCHE KOPPEL ÖSTLICH LÜNNINGSREDDER, ZWISCHEN STAKENDORFER TOR UND STRANDSTRASSE

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) und des §1 des Gesetzes über baugestalterliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl. -H. S. 59) in Verbindung mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl. -H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl. -H. S. 141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. 11. 1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet: Heuersche Koppel östlich Lünningredder, zwischen Stakendorfer Tor und Strandstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 1763)

### ZEICHNERKLÄRUNG

#### 1. FESTSETZUNGEN

WA	Art der baulichen Nutzung	§9 (1) 1 BBauG
	Allgemeine Wohngebiete	§4 BauNVO
II	Maß der baulichen Nutzung	§9 (1) 1 BBauG
0.25	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16 ff BauNVO
0.35	Grundflächenzahl	§16 ff BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§16 ff BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	§9 (1) 2 BBauG
0	offene Bauweise	§22(2) BauNVO
0	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§23(3) BauNVO
SD 30°-45°	Baugrenze	§9 (1) 11 BBauG
WD	Satteldach, zulässige Dachneigung	§9 (1) 11 BBauG
	Walmdach	§9 (1) 11 BBauG
	Verkehrsflächen	§9 (1) 11 BBauG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	§9 (1) 11 BBauG
	Verkehrsflächen-Begrenzungslinie, Straßenbegrenzungslinie	§9 (1) 11 BBauG
	Öffentliche Grünflächen	§9 (1) 15 BBauG
	Sportplatz	§9 (1) 25 a), b) BBauG
	Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§9 (1) 25 b) BBauG
	Knick zu erhalten	§9 (1) 25 a), b) BBauG
	Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9 (1) 24 BBauG
	Flächen für Lärmschutzwall als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§9 (1) 12 BBauG
	Versorgungsflächen, Trafostation	§9 (1) 4 BBauG
GSt	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	§9 (1) 10 BBauG
	Flächen für Stellplätze der Sportanlagen mit ihren Einfahrten	§9 (7) BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 35	

#### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenzen	A	Kennzeichnung der Verkehrsflächen
	Flurstücksbezeichnung		Geplante Lage der Sportplatzfelder
	Flurstücksgrenzen künftig fortfallend		Geplante Wegeführung innerhalb der Sportplatzanlage
	In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt		Freizuhaltende Grundstückszufahrt
	Sichtflächen		

Der Text (Teil B) wurde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. 6. 1981 geändert. Grundlage dieses Beschlusses war die Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 29. 4. 1981, Az.: III/4101-21/14.35.

2306 Schönberg, den 6. 7. 1981

Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister

## TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Das eingeschossige Gebäude des Sportplatzes ist mit dunklen rot-braunen Ziegelsteinen und dunkler Dachendeckung als Sattel- oder Pultdach mit maximaler Dachneigung von 30° auszuführen.

Zwischen den Parkstreifen der Gemeinschaftsstellplätze der Sportanlage, entlang der Straße A und am Ende der Straße C sind Großbäume z. B. Ahorn oder Platane zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens vier-reihige Schutzpflanzung aus standortgerechten, baum- und strauchartigen Mischgehölzen anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Der Lärmschutzwall ist in einer Mindesthöhe von 2,75 m auszuführen. (Entlang des südlichen Übungsfeldes). Der Lärmschutzwall entlang der Strandstraße hat eine Mindesthöhe von 1,50m. Für die Allgemeinen Wohngebiete beidseitig der Straße C werden die nach §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen ausdrücklich ausgeschlossen.

Entlang der Landesstraße L 50 (Strandstraße) sind die Sportplatzfelder durch einen mindestens 4m hohen Ballfangzaun gegenüber der Verkehrsfläche abzuschirmen.

Doppelhäuser sind in Bezug auf die jeweilige Geschosszahl nur neben- nicht hintereinanderstehend zulässig. In WA - Gebieten mit 0,15 zu zweigeschossiger offener Bauweise sind je Hauseinheit gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nicht mehr als zwei Wohnungseinheiten zulässig.

### GENEHMIGT

GEMÄSS VERFÜGUNG

III/4101-21/14.35

VOM 24. April 1981

PLON, DEN 24. April 1981

Der Landrat des Kreises Plön

als allgemeine untere

Landesbehörde

im Auftrage

*[Signature]*



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16. 3. 1976 und der Anhörung gem. §2a(2) BBauG vom 3. 4. 1978

Schönberg, 23. MRZ. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Der Katastermäßige Bestand am 5. 12. 1980

sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 25. 2. 1981

Karl Süß

*[Signature]*

öffentl. best. Verm. g.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. 11. 80 bis 12. 12. 80 nach vorheriger am 4. 11. 1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Schönberg, 23. MRZ. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29. 11. 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. MRZ. 1981 gebilligt.

Schönberg, 23. MRZ. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 20. 7. 1981, Az.: III/4101-21/14.35

-mit Auflagen / Hinweisen- erteilt.

Schönberg, 6. 7. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 6. 1981 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 20. 7. 1981, Az.: III/4101-21/14.35

bestätigt.

Schönberg, 23. MRZ. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, 19. 7. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 29. 11. 1981 mit der bewilligten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt von diesem Zeitpunkt an zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

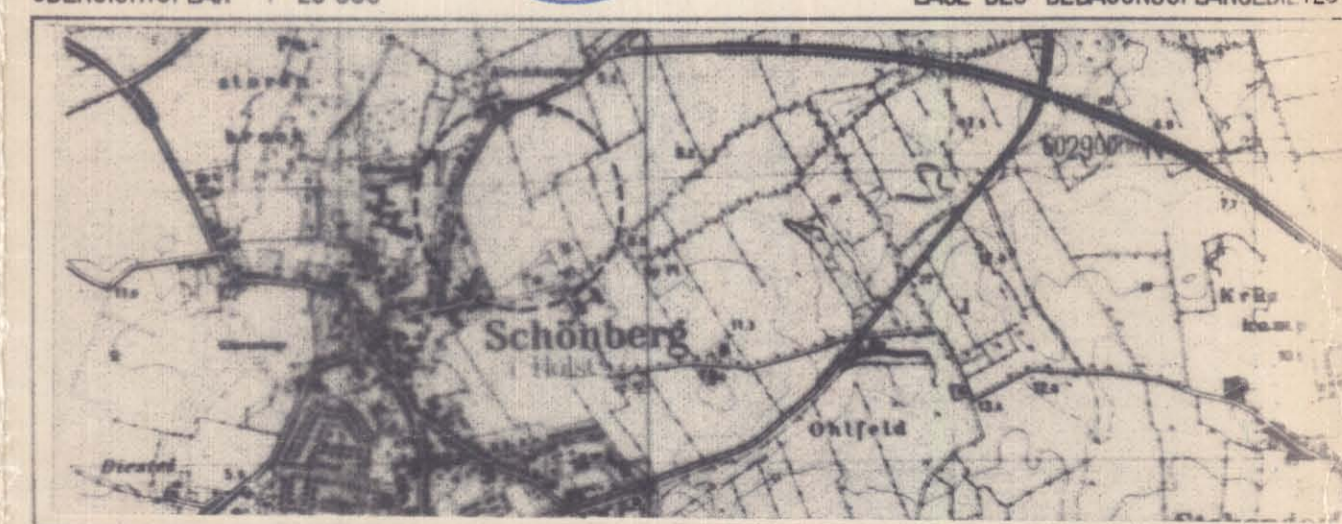
Schönberg, 29. 7. 1981

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN 1:25 000

LAGE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES



# SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35

## FÜR DAS GEBIET HEUERSCHE KOPPEL ÖSTLICH LÜNNINGSREDDER, ZWISCHEN STAKENDORFER TOR UND STRANDSTRASSE

Verf. gem. BBauG §2 Abs. 1  
9.6.1980 3.11.80

DIPL. ING. KLAUS GOOTH

2300 KIEL 1 - KIRCKOPPEL 17-031/34/35